jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/9/17 86/11/0088

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.09.1986

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung
68/02 Sonstiges Sozialrecht

Norm

IESG §1 Abs5 Z2;

Rechtssatz

Besteht wegen der Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 1 Abs 5 Z 2 IESG kein Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld für Ansprüche nach § 1 Abs 2 IESG, so auch keiner für Zinsenansprüche (aus diesen Ansprüchen), die in Zeiträumen entstanden sind, in denen der Betreffende nicht mehr zum Personenkreis des § 1 Abs 5 Z 2 IESG gehörte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986110088.X03

Im RIS seit

06.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at